

que S. M. y étale, a tellement frappé nos Romains, qu'on s'est empressé a en faire quantité de copies, et des traductions en Latin et en Italien. En voici une en Français.“ (Folgt die französische Uebersetzung des vorstehenden königlichen Erlasses.)

„Quia autem hujas Regimen regium forte pudit nobis communicare hanc resolutionem Regis, hinc misit nobis sequentem:

Friedrich König in Preußen etc. Unseren etc. Wir ertheilen Euch auff die Anfrage wegen des Römisch-Catholischen Schneiders Berckemeyers von 17 Februar lezthin hiermit zu resolution, daß Wir das Dominikanerkloster, weil es bishero geduldet worden, nur lediglich aus Gnaden dulden wollen.

Es versteht sich dahero von selbst daß demselben nicht zugemutet, viel weniger bei straffe angedeutet werden könne, etwas zu thun, was mit denen principiis der Catholischen Religion streitet; Und da die Patres Dominicani dem Supplicanten nur dasjenige verweigern, was sich der Pabst selbst reserviret hat: so handelt der Schneider Berckemeyer wieder seine eigene Religionsprincipia, wenn er von mehrgedachten Patribus eine dispensation oder absolution fordert, die sie ihm zu ertheilen nicht vermögend sind.

Es kan also demselbigen in seinem gesuch nicht geholfen werden, wornach Ihr ihn zu bescheiden habt, und sind Euch mit gnaden gewogen

Gegeben, Berlin den 15ten April 1749.“

„An die Halberstädtische Regierung.

Sit ut sit. Interim utrumque rescriptum adducere possumus pro nobis in quocunque casu, ubi nobis praecipitur, aut a nobis praetenditur aliquid, quod est contra principia Religionis nostrae.

Similis casus meo tempore contigit Lipstadii, Mindae et in Lingen. Quibus sacerdotibus vexatis misi Copiam Rescripti Regis et cessavit vexatio.“

Cöln.

P. Damianus O. P.

VIII. (Eine jündige „Marktgeherin“.) Traudl ist als eine sehr geschickte Milchlieferantin von mehreren Bäuerinnen beauftragt, gegen einen Pauschalbetrag, den sie ihnen zu zahlen hat, die Milch in die Stadt „zu Markte zu tragen“. Wie sie dieselbe verkauft, ist ihre Sache und der dabei erzielte Gewinn ist ihr Lohn. Außerdem arbeitet sie noch den Rest des Tages bei einer dieser Bäuerinnen gegen die Kost und einen Jahreslohn. Da sie auch mit Gemüse nebenbei einen Kleinhandel betreibt, so erspart sie sich jährlich bei 500 K. Da pakt sie der „Geizteufel“. Um ja recht viele Kunden zu befriedigen und jedesmal die versprochene Quantität abzuliefern, setzt sie ihrer Milch Wasser zu und zwar zu etwa 20 Litern ein bis zwei Liter, je nachdem es augenblicklich erforderlich ist und die Milch gerade noch verträgt. Belästigungen von den Marktbehörden fürchtet sie nicht, da sie nur Privatkunden hat. „Das kann nicht weit gefehlt sein“, sagt sie

dem Beichtvater. „Die Rundschaften kennen es ohnehin nicht und spüren es also auch nicht. Und wenn ich nicht immer genug bringe, verliere ich die Rundschaft; und die andern machen es auch nicht anders.“ —

Die Gründe der Marktgeherin sind nicht stichhältig, um ihren Betrug zu entschuldigen. Wenn es auch die Kunden nicht merken, so sind sie trotzdem benachtheiligt: der Nährwert ihrer Milch ist ungerecht herabgemindert. — Gerade weil sie es nicht merken, kann man auch den Grundsatz nicht anwenden: *Qui tacet, consentire videtur* oder *scienti non fit injuria*. Würden sie es wissen, würden sie die Marktgeherin nicht nur wechseln, sondern auch anzeigen. In der That sind die Praktiken der Traudl nichts anderes als wiederholter Betrug im kleinen und nach den Grundsätzen der *furta minuta* zu beurteilen, die in unserem Falle zwar möglicherweise jeden einzelnen Abnehmer der Milch nicht jedesmal schwer schädigen, deren Materie aber coalescit durch die grundsätzliche Absicht der Lieferantin, diese Praxis ständig beizubehalten.

Da es sich hier um einen nicht auf einmal in empfindlicher Weise zugefügten Schaden, sondern um zahlreiche kleine in concreto kaum merkliche Benachtheiligungen der Abnehmer handelt, so ist zwar nichtsdestoweniger jedesmal auf Seite der Marktgeherin eine schwere Sünde zu statuieren, sooft sie ihren Wassereimer in Anwendung bringt, da sie es in der Gesinnung tut, täglich dasselbe zu wiederholen und somit auch *pervenienti ad materiam gravem*; aber zur Restitutionspflicht gegenüber den einzelnen Abnehmern ist sie nur dann *sub gravi* verhalten, wenn der Schaden etwa doppelt so viel ausmacht, als mit Rücksicht auf die pekuniäre Lage desselben bei einem einmaligen Diebstahl eine *materia gravis* wäre.

Hinsichtlich der Gesamtheit ihrer Abnehmer aber wäre sie nur dann *sub gravi* zur Restitution verpflichtet, wenn der Gesamtschaden etwa doppelt so hoch wäre als jener Betrag, der als *gravis materia furti* gegenüber einer Kommunität in Betracht kommt — weil eben die Schädigung trotz der vorausgehenden grundsätzlichen Entschließung für die Abnehmer auch in *cumulo* weit nicht so empfindlich ist, wie es bei einem einmaligen, aber ausgiebigeren Uebergriiff in die fremde Rechtsphäre der Fall wäre. Der Schädigung der Abnehmer entspricht aber auch die Bereicherung der Lieferantin. Ist also auch die Restitutionspflicht derselben mit Rücksicht auf die Rundschaften weniger sicher eruierbar, so ist sie doch ganz offenkundig hinsichtlich der persönlichen Bereicherung der Traudl. Das kann sie ziemlich genau feststellen, um welche Summe sie *re aliena* ditior geworden: diese darf sie nicht behalten. Der Hinweis auf die „allgemeine Uebung“ hilft ihr nichts. Denn erstens ist dieselbe kaum konstatierbar und zweitens wird der Diebstahl des einzelnen Dienstboten z. B. dadurch nicht erlaubt, daß die anderen auch stehlen! Und wenn in einer Gegend die *virgines „rar“* sind, bleibt deswegen

die fornicatio der einzelnen immer noch ein grave peccatum. Auch die vorgeschützte Gefahr, die Kundschaften zu verlieren, wenn sie nicht jedesmal die gewünschte Menge erhalten, ist keine Entschuldigung. Kann Traudl das eine oder anderemal wegen teilweisen Versagens ihrer eigenen Quellen nicht die nötige Quantität abliefern, so gibt es Milchhändler, bei denen sie kaufen kann, um ihre Kundschaften zu befriedigen.

So ist es Usus aller redlichen „Marktgeherinnen“, die sich übrigens gegenseitig unter Umständen zu Hilfe kommen können, wenn ihnen nicht bloß am Geschäft, sondern auch an Treue und Redlichkeit etwas liegt.

Etwas anderes wäre die Sache, wenn etwa die gelieferte Milch außergewöhnlich „gut“ wäre. Eine Bäuerin z. B., deren Kühe wegen besonders sorgfältiger Behandlung und kräftigen Futters eine Milch geben, die einen über den gesunden Durchschnitt merklich hinausgehenden Nahrungsgehalt aufweist, wäre wohl berechtigt, wenn man ihr trotzdem nur den landesüblichen Preis zahlen würde, die Qualität ihrer Milch mit der Quantität in gerechten Ausgleich zu bringen. Da es sich hier aber um eine Marktgeherin handelt, die von mehreren Häusern ihre Milch bezieht, so ist die Anwendung dieser Ausnahme bei ihr kaum mehr berechtigt, es wäre denn, daß die Mehrzahl ihrer Auftraggeberinnen zeitweise eine ungewöhnlich gute Milch abliefern.

Da sich übrigens die Marktgeherin selbst nicht auf diesen Entschuldigungsgrund berief, so ist derselbe bei der Findigkeit derselben in der Vorführung von causae excusantes kaum zu vermuten. Der Confessarius wird also unter Anwendung der bekannten Regeln der Pastoralklugheit die Pönitentin für die Zukunft von der Fortsetzung ihrer unehrlichen Handlungsweise abmahnen, eventuell sogar unter Androhung der Verweigerung der Absolution.

Hinsichtlich der Restitutionspflicht aber mag er vielleicht, namentlich, wenn diese Praxis noch nicht allzulange beibehalten wurde, besser schweigen, da man, abgesehen von anderen Gründen, wohl vermuten darf, daß die betroffenen Kunden der Marktgeherin das Vergangene gern nachsehen würden, wenn sie sicher sein können, für die Zukunft gewissenhaft bedient zu werden. Würde aber das Beichtkind darüber fragen oder würden Anzeichen vorliegen, daß dasselbe selbst schon an die Ersatzpflicht gedacht hat, so könnte man nicht tacite darüber hinweggehen. Vielleicht würde es sich empfehlen, ihr als einfachsten Modus restituendi zu raten, sie möge einige Zeit hindurch mit dem Preise um einen Heller hinter demjenigen zurückbleiben, den sie begehren dürfte, oder jedesmal ein wenig zum gerechten Maß hinzufügen. Auch in diesem Falle wären mildernde Gründe hinsichtlich der vollen aequalitas rei ad rem der Pönitentin nicht vorzuenthalten.